

Sohle anstehen. Diese Gase sind oft durch einen eigenartigen Geruch gekennzeichnet, der auf bituminöse Beimischungen zurückzuführen ist.

- (2) κ Die Kohlensäure tritt auf
- a) in Form von Bläsern aus Schnitten und Rachein bei dem Herstellen der Bohrlöcher,
  - b) in Form von Ausbrüchen bei Vorhandensein im Salzgestein eingeschlossener unter hohem Druck stehender Kohlensäure beim Abtun der Sprengschüsse.

Die Umgebung ausbruchgefährdeter Bereiche ist gekennzeichnet durch das Auftreten von Schnitten, Klüften, besonderen Umwandlungssalzen, Gas-salzen und von Basaltgängen.

(3) K Mit Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit können auf kohlen-säuregefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken für bestimmte Feldesteile auf Antrag der Werksleitung Erleichterungen von den Kohlensäurebestimmungen gewährt werden, wenn Kohlensäureausbrüche noch nicht erfolgt sind und diese Feldesteile selbständige Wetterabteilungen bilden.

## 2. Betriebseröffnung — Technischer Betriebsplan — Betriebseinstellung

### § 3

Die beabsichtigte Inbetriebsetzung eines Werkes sowie die Aufnahme von Schürf- und Untersuchungsarbeiten sind der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion vier Wochen vorher zu melden.

### § 4

(1) Der Betrieb darf nur auf Grund eines technischen Betriebsplanes geführt werden, soweit nicht nach Sondervorschriften eine besondere Genehmigung erforderlich ist.

(2) Der technische Betriebsplan — Jahresbetriebsplan, Betriebsplannachträge und Sonderbetriebspläne — ist in drei Exemplaren bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion einzureichen. Der Betriebsplan muß die zur Verhütung von Unfällen notwendigen Maßnahmen besonders berücksichtigen. Er ist von der Arbeitsschutzkommission und der betrieblichen Sicherheitsinspektion zu prüfen und nach deren Zustimmung von dem verantwortlichen Werksleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung zu unterzeichnen. Ein Exemplar wird von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion an die Arbeitsschutzinspektion zur Begutachtung weitergegeben.

(3) Erheben die Technische Bezirks-Bergbauinspektion oder die Arbeitsschutzinspektion nicht binnen einem Monat nach Vorlegung des Betriebsplanes Einspruch gegen denselben, so gilt der Betriebsplan als zugelassen.

(4) Der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion bleibt es vorbehalten, den Betriebsplan unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion unter Bedingungen zuzulassen oder einen Erörterungstermin mit der Werksleitung anzusetzen. Die Arbeitsschutzinspektion ist zu dem

Termin hinzuzuziehen. Über das Ergebnis der Erörterung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Teilnehmern zu unterzeichnen ist. Die in dieser Niederschrift festgelegten Bedingungen gelten dann als Zulassungsbedingungen für den Betriebsplan.

(5) Wird in diesem Erörterungstermin keine Einigung erzielt, so ist der Betriebsplan mit der Verhandlungsniederschrift und der Stellungnahme der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion an die Technische Bergbauinspektion weiterzuleiten, die über seine Zulassung nach Stellungnahme der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit entscheidet.

### § 5

(1) Von der beabsichtigten Einstellung eines Betriebes ist der Technischen Bergbauinspektion, der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion vier Wochen vorher Meldung zu erstatten.

(2) Die Technische Bergbauinspektion bestimmt die zu treffenden\* Sicherungsmaßnahmen.

## 3. Sicherung der Betriebsanlagen

### § 6

(1) Alle Anlagen und Einrichtungen, die dem Betrieb oder der Sicherheit der Werk-tätigen des Betriebes dienen, müssen dauernd in brauchbarem und sicherem Zustande sein.

(2) Sofort nach Eintreffen am Arbeitsort haben sich die Arbeiter von dem einwandfreien Zustand des Arbeitsplatzes zu überzeugen.

### § 7

Wer eine Gefahr für Personen oder den Betrieb oder Mängel an Betriebseinrichtungen bemerkt, hat der nächst erreichbaren Aufsichtsperson oder einem Mitglied der Arbeitsschutzkommission Meldung davon zu erstatten. Gefährdete Personen müssen sofort gewarnt werden. Bei Schichtwechsel ist die Ablösung sowohl durch den, der die Gefahr oder die Mängel bemerkt hat, als auch durch die Aufsichtsperson oder deren Vertreter über die bestehende Gefahr zu unterrichten.

## 4. Absperrung und Betreten der Werksanlagen

### § 8

(1) Die Tagesanlagen einschließlich der Werkplätze, aber ausschließlich der Halden, müssen gegen Nachbargrundstücke durch Mauern, Zäune, Gräben u. dgl. abgesperrt sein. Das gleiche gilt für brennende Halden.

(2) Die nicht unter ständiger Aufsicht stehenden Tagesöffnungen von Grubenbauen müssen zuverlässig abgedeckt und abgesperrt sein.

### § 9

(1) Unbefugte dürfen die Werksanlagen nicht betreten.

(2) Das Verbot ist an den Zugängen auf Tafeln bekanntzumachen.

### § 10

Betrunkene dürfen die Werksanlagen nicht betreten und dort auch nicht geduldet werden.